



Antwort zur Anfrage Nr. 0527/2012 der ödp-Ortsbeiratsfraktion betreffend
Vermarktung Finthen West (ödp)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Die Verwaltung wird deshalb gefragt wie es zu dieser Fehlentwicklung kommen konnte?

Das Umlegungsgebiet liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Finthen-West“

Der Umlegungsausschuss hat nach den Erörterungen mit den 25 Eigentümerinnen und Eigentümern den Umlegungsplan nach § 66 BauGB durch Beschluss am 16.11.2010 aufgestellt.

Jede dieser Personen kann frei und ungebunden über sein Eigentum verfügen. Das schließt auch eine freie Vermarktung mit ein. Die Regularien von Angebot und Nachfrage lassen sich planungsrechtlich nicht beschneiden.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter